Zunächst machte der Bürgermeister darauf aufmerksam, dass er im Falle der Bestätigung der Beschlussempfehlung des Personalausschusses durch den Rat diesen Beschluss beanstanden müsste, da gem. § 62 GO der Bürgermeister für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der ganzen Verwaltung zuständig ist. Er trägt die volle und alleinige Verantwortung für das Funktionieren der Verwaltung und Einheitlichkeit der Verwaltungsführung. Er leitet und verteilt die Geschäfte. Dieses dem Bürgermeister kraft Gesetzes zugewiesene Organisationsrecht kann vom Rat nur in Bezug auf die Festlegung des Geschäftskreises der Beigeordneten oder in Bezug auf die Bestellung des allgemeinen Vertreters beschränkt werden.

Der Bürgermeister machte jedoch darauf aufmerksam, dass die Verwaltung bereits eine Wiederbesetzungssperre von einem halben Jahr praktiziert, so dass von daher dem Grundgedanken der Beschlussempfehlung Rechnung getragen wird.

Darüber hinaus informierte er den Rat darüber, das jedoch im Bäder- und Kindergartenbereich eine Wiederbesetzung der Stellen nicht hinausgezögert werden kann. Nach einer kurzen Diskussion ließ der Bürgermeister über nachfolgend aufgeführte Beschlussempfehlung abstimmen:

„Der Rat beschließt mit sofortiger Wirkung eine Wiederbesetzungssperre für freiwerdende Stellen in der Verwaltung. Eine Aufhebung der Sperre in Einzelfällen kann nur durch Beschluss des Personalausschusses erfolgen.“

mehrheitlich abgelehnt